

Betriebs- und Gebührenordnung Trotte

vom 2. Mai 2017

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 26.05.197 und § 5 ff des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 01.01.2017 sowie § 5 der Geschäftsordnung der Kulturkommission vom 01.01.2017, beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsträgerschaft

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Liegenschaft Ermitagestrasse 19, genannt Trotte. Sie führt an diesem Standort ein Haus für Kultur und Begegnung.

§ 2 Zweck

Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Trotte.

B Organisation

§ 3 Zuständigkeit

Die Koordination der Veranstaltungen in der Trotte obliegen im Auftrag des Gemeinderates und gemäss diesen Vorgaben der Kulturkommission.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kulturkommission legt die Öffnungszeiten für die Räumlichkeiten der Trotte fest. Dies beinhaltet die Benützung für Ausstellungen bis 22.00 Uhr sowie die übrige Benützung bis 24.00 Uhr.

Die Benützung des Platzes vor der Trotte ist auf 22.00 Uhr beschränkt. Ausnahmewilligungen erteilt der Gemeinderat.

§ 5 Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur Benützung der Räumlichkeiten und des Platzes vor der Trotte erteilt die Kulturkommission.

² Anfragen können direkt online unter www.arlesheim.ch Vermietungen oder per Mail getätigt werden.

§ 6 Vermietung

¹ Bei der Vermietung haben kulturelle Veranstaltungen gegenüber anderen Anlässen Vorrang. Ausser bei Hochzeitsapéros werden auswärtige Veranstalterinnen und Veranstalter nur berücksichtigt, wenn sie zu Arlesheim eine besondere Beziehung haben.

² Die Bewilligung zur Benützung von Räumlichkeiten für private, gesellige und kommerzielle Anlässe wird mit Zurückhaltung und nur bei besonderen Ereignissen wie Jubiläen, Arlesheimer Klassentreffen, 50., 60. und folgende Geburtstagen etc. erteilt.

§ 7 Abräumarbeiten und Reinigung

¹ Die benutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Das Geschirr ist abgewaschen zurückzugeben. Unterlässt die Mieterin oder der Mieter die besenreine Grobreinigung, wird diese zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

² Das Abräumen und Reinigen der Räumlichkeiten sind in der Regel unmittelbar nach dem Anlass vorzunehmen.

³ Für Bestuhlung sowie Auf- und Abräumen ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verantwortlich.

§ 8 Beschädigungen

Beschädigungen an Gebäuden und Einrichtungen sowie Inventarverlust gehen zu Lasten der Mieterin oder des Mieters. Die daraus entstehenden Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

§ 9 Patentgesuch

Für die Bewirtung durch Institutionen/Firmen etc. gegen Entgelt ist ein separates Gesuch für eine Gelegenheitsbewirtschaftung bei der Abteilung Raumplanung Bau und Umwelt (RBU) einzureichen.

§ 10 Freinachtbewilligung

Für die Räumlichkeiten in der Trotte wird keine Freinachtbewilligung erteilt.

§ 11 Schlüsselübergabe

Die Schlüsselübergabe erfolgt nach telefonischer Absprache mit der verantwortlichen Person. Auskunft erteilt die Kulturkommission

§ 12 Miete und Gebühren

		Einwohner/innen	Auswärtige
Sitzungszimmer UG			
bis 1 Tag	Sitzungen von Vereinen		
	Kommerzieller Anlass (Kurse etc.)	50.00	100.00
Trottenplatz EG			
bis 1 Tag	(ohne Stromanschluss)		100.00
Mehrzweckraum EG			
bis 1 Tag	Kultureller Anlass	50.00	200.00
	Privater Anlass	200.00	400.00
	Vereins-Festwirtschaft	100.00	
	Hochzeitsapéro ca. 4 Std.	200.00	300.00
	Kommerzieller Anlass	300.00	
	Apéro (Arlesheimer Vereine)	50.00	
Wochenende (Samstag und Sonntag)			
	Kultureller Anlass	200.00	300.00
	Kommerzieller Anlass	600.00	1'200.00
Kulturausstellungen je Mehrzweckraum oder 1. OG			
	Ausstellungen bis 8 Tage (2 Wochenenden)	300.00	500.00
	Ausstellungen bis 15 Tage (3 Wochenenden)	600.00	1'000.00
	jede weitere Woche	300.00	500.00

¹ Folgende Anlässe sind gebührenfrei:

- Ausstellung Arlesheimer Künstlerinnen und Künstler
- Ausstellung der Arlesheimer freizeitschaffenden Künstlerinnen und Künstler

² Für die Nutzung der Gemeinde-Adressen von Trotte-Interessierten ist eine Gebühr von CHF 50.00 zu entrichten.

³ Bei Verkäufen an Ausstellungen ist zur Mietgebühr ein Zuschlag von 10 % der CHF 5'000.00 übersteigenden Verkaufssumme (pro Ausstellung) zu entrichten.

⁴ Für Kulturausstellungen ist nach erfolgter Bestätigung des Anlasses durch die Kulturkommission eine Anzahlung von CHF 300.00 (Einwohner/innen) oder CHF 500.00 (Auswärtige) zu entrichten. Diese wird an die zu entrichtenden Kosten angerechnet. Bei Absage durch die Ausstellerin oder den Aussteller entfällt die Rückzahlung.

⁵ Bei Absage eines Anlasses sind Annullationskosten von 50 % der Mietgebühr zu entrichten, wenn die Abmeldung nicht mindestens zwei Wochen vor dem Benützungstermin erfolgt ist.

⁶ Wird für Konzerte das Klavier der Trotte benutzt, wird dieses jeweils vorgängig gestimmt. Die Kosten dafür werden dem entsprechenden Veranstalter direkt in Rechnung gestellt.

§ 13 Aufsicht

Die Aufsicht über den Betrieb der Trotte obliegt der Kulturkommission im Auftrag und gemäss den Vorgaben des Gemeinderates.

C Schlussbestimmungen

§ 14 Aufhebung bisheriger Regelungen

Die Geschäfts- und Betriebsordnung Betriebskommission Trotte vom 3. Dezember 2013 wird per 31. Dezember 2016 aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Arlesheim, 5. Mai 2017

Gemeinderat Arlesheim

Markus Eigenmann
Gemeindepräsident

Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung